

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 47 W-LWKG

W-LWKG - Wiener Landwirtschaftskammergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2021

(1) Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde innerhalb von drei Wochen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$